Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck
in Zasenbeck und Radenbeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck für die Friedhöfe in Zasenbeck und Radenbeck am 28. Mai 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für 30 Jahre:
   - a) für Personen über 5 Jahre — 400,00 €
   - b) für Kinder bis zu 5 Jahren — 250,00 €

2. Wahlgrabstätte:
   - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : — 600,00 €
   - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : — 20,00 €

3. Rasenurnenreihengrabstätte:
   für 30 Jahre – je Grabstelle - : — 800,00 €

4. Rasenurnenwahlgrabstätte:
   - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : — 900,00 €
   - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : — 30,00 €

5. Rasenwahlgrabstätte
   a) für 30 Jahre – je Grabstelle - : 1200,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 40,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

   a. eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
   a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
   b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 490,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 130,00 €

III. Gebühren für die Umbettung:

1. für die Ausgrabung einer Leiche - nach tatsächlich entstandenem Aufwand -

2. für die Ausgrabung einer Asche - nach tatsächlich entstandenem Aufwand -

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 70,00 €
   für die laufende Überprüfung der Standsicherheit
   während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter
   fallen nicht liegende Grabmale)

2. Besteht auf einer Grabstätte ein Grabmal aus einem stehenden Stein und auf den einzelnen Grabstellen liegenden Kissen, so wird eine Gebühr nach IV. Nr. 1 nur bei der ersten Genehmigung erhoben, wenn die einzelnen Kissen sich in Material und Ausführung gleichen.
Dies gilt nicht, wenn eine Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechtes neu gekauft und wiederbelegt wird und wenn zugleich auf der Grabstelle ein neues Grabmal oder Grabkissen erstellt wird.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) für Grabstätten nach I. Nr.1 und Nr. 2 für 1 Jahr je Grabstelle: 10,00 €

b) für Urnengemeinschafts- und Rasengrabstellen wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.02.2001 außer Kraft.

Zasenbeck, den 28. Mai 2015

Der Kirchenvorstand:
L. S.
Vorsitzender: Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S.
Vorsitzender: Kirchenkreisvorsteher: